

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Piding
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 13.07.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet und
 - die Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, deren Angebote sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinn der §§ 15 bis 17 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) gewährleistet.

§ 3 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Piding aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) Bei der Erstanmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 5) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) Eine Änderung der Buchungskategorien während des Kindergartenjahres ist nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten oder
 - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

In den Monaten Juli und August sind Änderungen der Buchungszeit nach unten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (triftige Gründe nach Satz 1).

Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ersten eines Monats bei der jeweiligen Einrichtungsleitung beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Piding im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise oder der

Nachweis über den Impfschutz gegen Masern, nicht fristgerecht zu dem gesetzten Termin vorgelegt werden.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 5. Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni bis August) nicht möglich ist.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Piding gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (zum Beispiel Husten oder Schnupfen), sollen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.
- (3) Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, sich dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen zu lassen.
- (4) Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kindertageseinrichtung nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu

befürchten ist. Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiedenzulassung herausgegeben. Diese sind Grundlage für die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Krippenkinder müssen ein Mittagessen einnehmen. Kindergartenkinder in der Kindertageseinrichtung Lechsenwiese, die nach 12:30 Uhr noch anwesend sind, müssen ein Mittagessen einnehmen. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.
- (5) Die Kernzeit, während der alle Kinder in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen, ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 10 Buchungskategorien

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Lechsenwiese (Kinderkrippe und Kindergarten) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von vier bis fünf Stunden
 - b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden
 - c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden
 - d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von sieben bis acht Stunden
 - e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von acht bis neun Stunden
 - f) Buchungskategorie VI
durchschnittliche tägliche Besuchszeit über neun Stunden.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens im HPZ (Mauthauser Straße 1 – 5) werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von vier bis fünf Stunden
 - b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die jeweils festgelegten Buchungskategorien einzuhalten.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten oder des Personensorgerechts sind unverzüglich zu melden.
- (4) Bei Kindergartenkindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist die Einrichtung unverzüglich über eine Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu informieren.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Piding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Piding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren

sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Piding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Piding nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung der Gemeinde Piding wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.08.2020 treten die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtungssatzung vom 02.07.2008), zuletzt geändert durch Satzung am 26.05.2011, und die Satzung für den Kindergarten im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergartensatzung) vom 03.08.2017 außer Kraft.

Piding, 13.07.2020

Hannes Holzner
1. Bürgermeister